

Amtliche Mitteilungen

Datum 3. September 2019

Nr. 23/2019

Inhalt:

**Zweite Ordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung
für das
Aufbau-Masterstudium
im Lehramt
für sonderpädagogische Förderung
mit den Förderschwerpunkten Lernen sowie
Emotionale und soziale Entwicklung
mit dem Abschluss
„Master of Education“
für sonderpädagogische Förderung
der
Universität Siegen**

Vom 30. August 2019

**Zweite Ordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung
für das
Aufbau-Masterstudium
im Lehramt
für sonderpädagogische Förderung
mit den Förderschwerpunkten Lernen sowie
Emotionale und soziale Entwicklung
mit dem Abschluss
„Master of Education“
für sonderpädagogische Förderung
der
Universität Siegen**

Vom 30. August 2019

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Universität Siegen die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für das Aufbau-Masterstudium im Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit den Förderschwerpunkten Lernen sowie Emotionale und soziale Entwicklung mit dem Abschluss „Master of Education“ für sonderpädagogische Förderung der Universität Siegen vom 22. Mai 2013 (Amtliche Mitteilung 57/2013), die durch die Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Aufbau-Masterstudium im Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit den Förderschwerpunkten Lernen sowie Emotionale und soziale Entwicklung mit dem Abschluss „Master of Education“ für sonderpädagogische Förderung der Universität Siegen vom 9. März 2016 (Amtliche Mitteilung 19/2016) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 11 wird wie folgt gefasst:
„§ 11 Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen“
 - b) Die Angabe zu § 22 wird wie folgt gefasst:
„§ 22 Inkrafttreten und Veröffentlichung“
2. In § 1 Absatz 1 wird das Wort „In-Kraft-Treten“ durch das Wort „Inkrafttreten“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „Haupt-, Real- und Gesamtschulen“ werden durch die Wörter „Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen“ ersetzt.
 - bb) Die Abkürzung „Abs.“ wird jeweils durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
 - cc) Die Abkürzung „gem.“ wird durch das Wort „gemäß“ ersetzt.
 - b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Entsprechend orientiert sich das bildungswissenschaftliche Studium an den „Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften“ der KMK vom 16.12.2004, an den „Ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.10.2008 i. d. F. vom 16.03.2017), am LABG sowie der zugehörigen Lehramtszugangsverordnung (LZV) vom 25. April 2017.“
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Haupt-, Real- und Gesamtschulen“ jeweils durch die Wörter „Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Abkürzung „Abs.“ wird durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 1 und Nr. 3 werden die Wörter „Haupt-, Real- und Gesamtschulen“ jeweils durch die Wörter „Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen“ ersetzt.
 - cc) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
„2. eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern im Bachelor- und vier Semestern im Masterstudiengang haben und“
 - c) In Absatz 3 werden die Wörter „der/des“ durch die Wörter „der oder des“ ersetzt.
 - d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „die/der“ durch die Wörter „die oder der“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Wird die Erfüllung der Auflagen durch die Studierenden nicht fristgerecht dem Prüfungsausschuss angezeigt, führt dies zur Exmatrikulation der oder des Studierenden, sofern sie bzw. er das Fristversäumnis zu vertreten hat.“
 - cc) In Satz 4 werden die Wörter „der/dem“ durch die Wörter „der oder dem“ ersetzt.
5. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 werden die Wörter „Zweithörer oder Zweithörerin“ durch die Wörter „Zweithörerin oder Zweithörer“ ersetzt.
 - b) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „Prüfer/in“ wird durch die Wörter „Prüferin oder Prüfer“ ersetzt.
 - bb) Die Abkürzung „Abs.“ wird durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
 - c) Absatz 7 Nr. 7 wird wie folgt gefasst:
 - „7. eine Kombination aus den genannten Erbringungsformen oder alternative Formen der Leistungsfeststellung, wobei die Arbeitsleistung eine der unter 1 – 5 aufgeführten Erbringungsformen nicht übersteigen darf.“
 - d) In Absatz 10 wird das erste Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt.
6. § 8 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
- a) Die Abkürzung „Abs.“ wird durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
 - b) Das Wort „oder“ wird durch das Wort „und“ ersetzt.
7. § 9 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
- „(5) Wiederholungen von Prüfungsleistungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichs- bzw. Wahlmöglichkeit vorgesehen ist, werden über den Prüfungsausschuss für Lehrämter geregelt und sind von mindestens zwei Prüferinnen und Prüfern zu bewerten.“
8. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfungsamt“ die Wörter „für Lehrämter“ eingefügt.
 - b) In Absatz 8 Satz 2 werden die Wörter „Teilnehmer und Teilnehmerinnen“ durch die Wörter „Teilnehmerinnen und Teilnehmer“ ersetzt.
9. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen

- (1) Prüfungs- und Studienleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.
- (2) Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen.
- (3) Die notwendigen Feststellungen nach Absatz 1 trifft der zuständige Fachliche Prüfungsausschuss gemäß § 16 nach Anhörung der zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter. Anträge auf Anrechnungen werden spätestens innerhalb von zwei Monaten entschieden. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt, liegt beim zuständigen Prüfungsausschuss. Sofern gemäß der Lissabon-Konvention wesentliche Unterschiede festgestellt und nachgewiesen werden, ist die Entscheidung der Nichtanerkennung schriftlich zu begründen.
- (4) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der oder des Studierenden muss in ein nach Satz 2 und 3 berechnetes Fachsemester eingestuft werden. Das Fachsemester, in das die Einstufung erfolgt, ergibt sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen ECTS-Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der in dem jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden ECTS-Leistungspunkte, multipliziert mit der Regelstudienzeit des Studiengangs in Semestern. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet, wobei mindestens in das 1. Fachsemester eingestuft wird.
- (5) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

- (6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
 - (7) § 63a Absatz 5 HG bleibt unberührt.
 - (8) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote sowie der jeweiligen Fachnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen sollen – vorbehaltlich spezieller Abkommen zwischen der Fakultät oder der Hochschule - die Vorgaben des ECTS (European Credit Transfer System) zur Anwendung kommen.
 - (9) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Absatz 12 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Regel auf Studienleistungen des Masterstudienganges angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für die Prüfungsausschüsse bindend.“
10. In § 12 Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „eines ärztlichen Attestes“ durch die Wörter „einer ärztlichen Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit oder Krankheit des überwiegend allein zu versorgenden Kindes“ ersetzt.
 11. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „gültigen“ durch das Wort „geltenden“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „gültigen“ durch das Wort „geltenden“ ersetzt.
 12. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Gesamtnote bzw. Fachnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Noten, die nach den jeweils zu Grunde liegenden LP gewichtet sind.“
 13. In § 16 Absatz 1 wird die Abkürzung „gem.“ durch das Wort „gemäß“ ersetzt.
 14. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Datumsangabe „18. Juni 2009“ durch die Datumsangabe „16.03.2017“ ersetzt.
 - bb) Es wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Es enthält Angaben zur Akkreditierung des Studiengangs.“
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird das erste Wort „Vorsitzenden“ gestrichen.
 - c) In Absatz 4 Satz 3 wird das erste Wort „Vorsitzenden“ gestrichen.
 15. Die Überschrift zu § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22

Inkrafttreten und Veröffentlichung“.

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des ZLB-Rates vom 13. Mai 2019 auf Vorschlag des Fakultätsrates der Fakultät II – Bildung · Architektur · Künste.

Siegen, den 30. August 2019

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)